

Geschäftsordnung des Energie- und Klimaschutzbeirates der Gemeinde Lahnau vom 14.02.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.04.2021

Aufgrund des § 8 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau durch Beschluss vom 22.04.2021 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Energie- und Klimaschutzbeirat beschlossen:

I. Der Energie- und Klimaschutzbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Energie- und Klimaschutzbeirates

1. Der Energie- und Klimaschutzbeirat vertritt die Interessen der Gemeinde und ihrer Bürgerinnen und Bürger zur Einsparung von Energie und Energiekosten unter Beachtung eines effektiven Klimaschutzes.
Er berät die Organe und die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde bei der Umsetzung von Maßnahmen, die der Optimierung der Energieeffizienz dienen.
2. Gemeindevertretung, Gemeindevorstand sowie die Ausschüsse müssen den Energie- und Klimaschutzbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Bereich Energie- und Klimaschutz betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Energie- und Klimaschutzbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Energie- und Klimaschutzbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
3. Der Energie- und Klimaschutzbeirat hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Bereich Energie- und Klimaschutz betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Energie- und Klimaschutzbeirat schriftlich mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

1. Der Energie- und Klimaschutzbeirat besteht aus:
 - a) bis zu fünf fachkundigen Bürgerinnen und Bürgern
 - b) jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der politischen Fraktionen
 - c) ein Mitglied des Gemeindevorstands
 - d) der Umweltberaterin/des Umweltberaters der Gemeinde Lahnau.
 - e) einer weiteren Vertreterin / eines weiteren Vertreters des fachtechnischen Bereichs der Gemeindeverwaltung bzw. des BetriebshofsDie Besetzung erfolgt im Benennungsverfahren.
2. Die Vertreterinnen/Vertreter der Fraktionen haben die Möglichkeit, im Verhinderungsfall andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter ihrer Fraktion in die Beiratssitzung zu entsenden. Sie haben unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Ersatzperson Ladung sowie Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

3. Die Mitglieder des Energie- und Klimaschutzbeirats werden für die Dauer der Amtsperiode der Gemeindevertretung und der Wahlperiode für Kommunalwahlen im Bundesland Hessen benannt.
4. Die Fraktionen benennen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach der Konstituierung der Gemeindegremien und bei Erforderlichkeit durch Nachbenennung. Sie sind schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung einzureichen.
5. Die Besetzung der Positionen der fachkundigen Bürgerinnen/Bürger erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung/Bekanntmachung. Sie werden durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt. Falls sich mehr Personen bewerben, als Funktionen im Energie- und Klimaschutzbeirat zu besetzen sind, entscheidet ggf. das Los.
6. Der Energie- und Klimaschutzbeirat kann zulassen, dass sich auch andere Bürgerinnen und Bürger in den Sitzungen des Energie- und Klimaschutzbeirats an der Aussprache beteiligen, allerdings ohne Stimmrecht.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Mitglieder des Energie- und Klimaschutzbeirates sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Bei Verhinderung zeigen die Mitglieder des Energie- und Klimaschutzbeirates ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Energie- und Klimaschutzbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
3. Ein Mitglied des Energie- und Klimaschutzbeirates, dass die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Energie- und Klimaschutzbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Energie- und Klimaschutzbeirat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Energie- und Klimaschutzbeirates

1. Der Energie- und Klimaschutzbeirat muss sich spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung Lahnau ebenfalls zur konstituierenden Sitzung zusammenfinden.
2. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretungen

1. Die Mitglieder des Energie- und Klimaschutzbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

2. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Energie- und Klimaschutzbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

1. Die oder der Vorsitzende des Energie- und Klimaschutzbeirates beruft die Mitglieder des Energie- und Klimaschutzbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Energie- und Klimaschutzbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
2. Die oder der Vorsitzende des Energie- und Klimaschutzbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Energie- und Klimaschutzbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
3. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der oder dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
4. Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Energie- und Klimaschutzbeirates finden in der Regel öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

1. Der Energie- und Klimaschutzbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Energie- und Klimaschutzbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
2. Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Energie- und Klimaschutzbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht weiterer Personen

1. An den Sitzungen dürfen der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung teilnehmen sowie der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Lahnau, sofern sie gem. § 2 (1) nicht ohnehin mitwirken. Bei Verhinderung nimmt eine Vertreterin/ein Vertreter im Amt teil. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.
2. Der Energie- und Klimaschutzbeirat behält sich vor, weitere Teilnehmer persönlich einzuladen.

§ 10 Anträge für den Energie- und Klimaschutzbeirat

1. Die Mitglieder des Energie- und Klimaschutzbeirates können Anträge in den Energie- und Klimaschutzbeirat einbringen.
2. Die Anträge sollen möglichst schriftlich (in Papierform oder digital) an die oder den Vorsitzenden des Energie- und Klimaschutzbeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
3. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Energie- und Klimaschutzbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
4. Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Energie- und Klimaschutzbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder.

Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzungsraum. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

1. Über die Sitzung des Energie- und Klimaschutzbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
2. Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, den unter § 9 dieser Geschäftsordnung genannten Personen sowie allen Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung ein Exemplar zur Verfügung.
3. Sind Mitglieder des Energie- und Klimaschutzbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Energie- und Klimaschutzbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

1. Dem Energie- und Klimaschutzbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15 Anwendung von Rechtsvorschriften

1. Jedes Mitglied des Energie- und Klimaschutzbeirates erhält ein digitales Exemplar der Geschäftsordnung. Auf Wunsch kann das Exemplar auch gedruckt übergeben werden.
2. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß anzuwenden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Geschäftsordnung des Energie- und Klimabeirats der Gemeinde Lahnau tritt an dem Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Lahnau, den 23.04.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

S. Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Energie- u. Klimaschutzbeirates der Gemeinde Lahnau wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten veröffentlicht.

Lahnau, den 23.04.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

S. Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Änderung der Geschäftsordnung des Energie- u. Klimaschutzbeirates der Gemeinde Lahnau wird gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau vom 19.12.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 02.10.2009 in den Lahnau-Nachrichten Nr. 20 vom 20.05.2021 veröffentlicht.

Lahnau, den 21.05.2021

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

S. Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin